



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

13. SEP. 1983  
SALZBURG, am  
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:  
Chiemseehof  
Telefon: (06222) 41561-0\*  
Klappe: 2580/HR Dr.Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19 83
Datum:	16. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-19 <i>frummer</i>

*Dr. Klavoc*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

SALZBURG, am 13.9.1983  
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:  
Chiemseehof

Telefon: (06222) 41561-0\*

Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-1007/8-1983  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes; nachträgliche  
Stellungnahme

Bzg: ha. Schreiben vom 12.9.1983, Zl. 0/1-1007/7-1983

Als Nachtrag zum obzit. ha. Schreiben beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende erst jetzt eingelangte Stellungnahme der mit forstlichen Belangen beschäftigten Amtsabteilung zu übermitteln:

"Der gegenständliche Gesetzesentwurf berücksichtigt die Problematik des Waldsterbens zu wenig. § 4 Z. 1 sieht vor, daß Grundsatzkonzepte, die die Auswirkungen der Luftverunreinigungen auf die Volkswirtschaft, Volksgesundheit und Raumordnung erfassen, förderungsfähig sind. Diese Bestimmung müßte dahingehend ergänzt werden, daß unter förderungsfähigen Grundsatzkonzepten auch fachliche Unterlagen zu verstehen sind, welche die Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf die Gesamtökologie, insbesondere auf den Wald, darstellen.

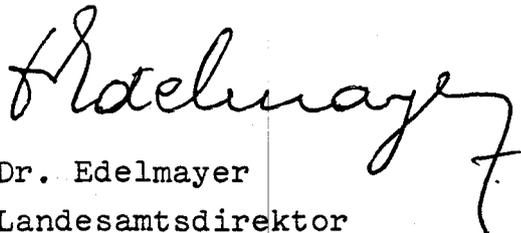
Desgleichen wäre § 4 Z. 5 dahingehend zu ergänzen, daß Sofortmaßnahmen auch dann gesetzt werden können, wenn diese zur Erhaltung der natürlichen Vegetation (z.B. bei flächenhaftem Waldsterben) erforderlich werden.

- 2 -

§ 6 Abs. 2 Z. 1 normiert, daß die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassenden allgemeinen Richtlinien Bestimmungen über die umweltpolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung und Rohstoffersparnis zu enthalten haben. Dies erscheint nicht als ausreichend. Die Aufrechterhaltung eines gesunden Lebensraumes und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes sollten neben Raumordnung und Rohstoffersparnis zumindest gleichrangig angeführt werden."

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor